

9158/AB
Bundesministerium vom 17.03.2022 zu 9532/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.052.676

Wien, 14.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9532/J des Abgeordneten Kainz betreffend Folgeanfrage Intensivpatienten vom Ausland wie folgt:

Frage 1: Wie viele Staatsangehörige aus dem Ausland wurden im Oktober, November und Dezember 2021 zur Behandlung aufgenommen? Bitte um detaillierte Erläuterung nach Monat, Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Person sowie in welchem Krankenhaus die Behandlung erfolgte.

Die Auswertung – aufgeschlüsselt nach Monat, behandelnder Krankenanstalt und nach Wohnsitzstaat – der stationären Aufenthalte von Patient:innen mit Wohnsitz im Ausland, die wegen einer Covid-19 Erkrankung im Oktober, November und Dezember 2021 in landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten behandelt wurden, ist der angefügten Beilage zu entnehmen.

Darin sind alle im angefragten Zeitraum aufgenommenen und bis spätestens zum 31.12.2021 entlassenen Patient:innen enthalten. Es sind alle stationären Aufenthalte angeführt, sowie davon die Intensivaufenthalte.

Zu beachten ist, dass die Auswertung ausschließlich Personen umfasst, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Dabei kann es sich sowohl um Personen handeln, die sich in Österreich aufgehalten haben und an Covid-19 erkrankt und stationär aufgenommen wurden als auch um Personen, die zum Zwecke der Behandlung speziell in eine österreichische Krankenanstalt überstellt wurden. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Personengruppen ist aufgrund der dem BMSGPK zur Verfügung stehenden Datenmeldungen nicht möglich.

Frage 2: *Im Falle der Aufnahme von Covid-19 Infizierten aus dem Ausland, wer kommt für die Kosten konkret auf? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung.*

- a. *Wer trägt die Transportkosten nach Österreich?*
- b. *Wer trägt die Behandlungskosten?*
- c. *Wer trägt die Rückreisekosten?*
- d. *Sollte Österreich die Kosten oder einen Teil der Kosten tragen, wie hoch sind die Kosten die im Oktober, November und Dezember 2021 in Bezug auf die Behandlung von Covid-19 Erkrankten aus dem Ausland bereits entstanden sind? Bitte auch um Aufschlüsselung der Kosten nach Monaten sowie ob es Differenzierungen zwischen den einzelnen Ländern, von denen die Erkrankten stammen, gibt.*

Sofern das Unionsrecht im Bereich der sozialen Sicherheit zur Anwendung gelangt, sind die Kosten der Krankenbehandlung in anderen Mitgliedstaaten von den zuständigen Trägern der Patient:innen zu tragen. Gleiches gilt für die Transportkosten sowie die Kosten der Rückreise. Eine Verpflichtung zur Kostentragung des aushelfenden Staates oder Trägers bzw. der Krankenanstalt, in der die Behandlung durchgeführt wird, besteht nach Unionsrecht nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Behandlungen nach Artikel 19 VO (EG) Nr. 883/2004 (Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaats) oder nach Artikel 20 VO (EG) Nr. 883/2004 (Reisen zur Inanspruchnahme von Sachleistungen) abgewickelt werden.

Analoges gilt im Verhältnis zu Staaten, mit denen bilaterale Sozialversicherungsabkommen bestehen, die Regelungen über die Krankenversicherung enthalten.

Frage 3: *Gibt es ein gewisses Kontingent, welches für die Aufnahme von Corona-Erkrankten aus dem Ausland zur Verfügung steht?*

- a. *Falls ja, wie wird das genau bemessen und wer legt das Kontingent fest?*

- b. Falls ja, wie hoch ist das Kontingent genau?
- c. Falls ja, wird das Kontingent herabgesetzt wenn wir in Österreich selbst überlastet sind?
- d. Falls nein, wie wird dann entschieden, ob eine Person aufgenommen wird oder nicht?

Dem BMSGPK liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 4: Inwiefern fallen die Intensivpatienten aus dem Ausland in unsere heimische Statistik?

- a. Falls diese in die Statistik hineinfallen, wie rechtfertigen Sie das?
- b. Falls diese nicht in die Statistik fallen, sollte im Sinne der Transparenz nicht genauso ein einzelner Wert für Personen aus dem Ausland, welche auf unseren österreichischen Intensivstationen behandelt werden, veröffentlicht werden?

Da es in der Statistik um eine Darstellung aller aufgrund von Covid-19 stationär behandelten Patient:innen geht und für allfällige Berechnungen (Prognose etc.) und zur Beurteilung der Kapazitätsauslastung der Krankenanstalten nur eine gesamthafte Abbildung sinnvoll ist, werden alle in Österreich zu einem bestimmten Zeitpunkt stationär behandelten Erkrankten abgebildet. Jedenfalls muss auch für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich in Österreich kurzfristig aufhalten (berufs- und ausbildungsbedingt, aufgrund von Urlaub etc.) und an Covid-19 erkranken, eine entsprechende medizinische Versorgung im Akutfall in unseren Krankenanstalten gewährleistet sein.

Da die medizinische Versorgung aller sich in Österreich aufhaltenden Personen im Akutfall gewährleistet sein muss, lässt sich eine gesonderte Ausweisung von erkrankten Personen mit Wohnsitz im Ausland in zu veröffentlichten Statistiken sachlich nicht begründen.

Frage 5: Wie rechtfertigen Sie generell die Aufnahme von Covid-19 Patienten aus dem Ausland, obwohl der heimischen Bevölkerung tagtäglich kundgetan wird, dass die Intensivstationen so voll sind und sollten sie noch voller werden, es strengere Maßnahmen bis hin zu einem Lockdown geben wird?

Einleitend ist festzuhalten, dass die Krankenanstalten auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben über die Aufnahme von Patient:innen zu entscheiden haben. Nach § 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) kann durch die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Personen, die über keinen Wohnsitz im

Bundesgebiet verfügen und die die voraussichtlichen LKF-Gebühren oder Pflege(Sonder)gebühren sowie Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten im Sinne des Abs. 2 nicht erlegen oder sicherstellen, auf die Fälle der Unabweisbarkeit (§ 22 Abs. 4) beschränkt werden. Daraus ergibt sich, dass unabweisbare Patient:innen aufgenommen und behandelt werden müssen. Bei Patient:innen, die sich in Österreich aufhalten und auf einer Intensivstation behandelt werden müssen, ist jedenfalls von einer Unabweisbarkeit auszugehen.

Des Weiteren sind auch Personen aufzunehmen und stationär zu behandeln, die unter einschlägige EU-Vorschriften fallen, beispielsweise unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

